

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 6. Mai 1993

G 5 c Mettmenstetten. Private Wasserversorgung Högger.
(G 13 c) Quellfassung Högger. Genehmigung der Grundwasser-
schutz-zonen.^{an}

* GwB c 1268 + c 1269
QF Summeberg + Högger

Das Geologische Büro Dr. L. Wyssling Pfaffhausen, erarbeitete im hydrogeologischen Bericht vom 30. Januar 1981 die Schutz-zonenempfehlungen für die Quellfassung Högger der privaten Was-serversorgung Högger. Das Ingenieurbüro P. Ott, Mettmenstet-ten, unterbreitete die Schutz-zonenakten am 30. September 1992 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 6. No-vember 1992 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutz-zonenvor-schlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 2. Februar 1993 setzte der Gemeinderat Mett-menstetten die Schutz-zonen fest und erliess das entsprechende Schutz-zonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Be-zirkstrates Affoltern am Albis vom 15. April 1993 sind gegen diesen Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt wor-den.

Mit den ausgeschiedenen Schutz-zonen und dem erlassenen Schutz-zonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfas-sung Högger gewährleistet. Der Genehmigung der Schutz-zonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutz-zonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutz-zonenreglementes der Quellfassung Högger dem Gemeinderat Mett-menstetten.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Mettmenstetten vom 2. Februar 1993 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Högger der privaten Wasserversorgung Högger und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 359-97 im Massstab 1:1'000 vom 8. Juli 1992
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Högger.

II. Der Gemeinderat Mettmenstetten wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten, die private Wasserversorgung Högger mit den drei Quellberechtigten Antoinette Muff, Grossholzerstrasse, 8932 Mettmenstetten, Verena Renold, Chemin des Crettets 8, 1231 Conches, und Rolf Wüthrich, Ringstrasse 11, 6332 Hagendorn, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 6. Mai 1993
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

